

# Empfehlungen der Taskforce «Corona Massnahmen Kultur» zu ausgewählten Anwendungsfragen

vom 14. April 2020

*Die Taskforce «Corona Massnahmen Kultur» spricht im Namen aller Kulturverbände, die Mitglieder sind bei der Dachorganisation Suisseculture (siehe Liste im Anhang). Sie vertritt zudem die Dachorganisationen Cultura, den Schweizer Musikrat sowie Verbände der Veranstaltungsbranche (SMPA, Petzi) und der Musikindustrie (IndieSuisse, Music Managers Forum Suisse – MMFS).*

## Allgemeines

### 1. Welche Belege werden von den Ausgleichskassen/Ämtern akzeptiert (EO, Ausfallentschädigung)?

Viele Engagements im Kulturbereich funktionieren relativ informell und werden nur per Mail oder mündlich bestätigt. Für Veranstaltungen, die nicht in den kommenden Wochen stattgefunden hätten, gibt es zum Teil auch noch keine Websiteinträge oder Flyer.

#### **Empfehlung:**

Akzeptiert werden Verträge, Flyer, Website-Programm-Screenshots sowie Screenshots/Kopien von Bestätigungsmails, dass die Veranstaltung verbindlich gebucht war. Falls solche Mails noch nicht vorhanden sind (mündliche Vereinbarungen), können sie von den Auftretenden jetzt noch bei den Veranstaltern eingefordert werden. Sollte der Veranstalter dieser Bitte nach einer angemessenen Frist nicht nachkommen, soll von Kantonsseite dem Antrag der Kulturschaffenden Kulanz entgegengebracht und die Selbstdeklaration akzeptiert werden.

## Ausfallentschädigung

### 2. Ist auch für die Ausfallentschädigung zwingend eine Anmeldung bei der EO nötig?

Die Richtlinie zeigt zwar klar, dass die Ausfallentschädigung subsidiär gemeint ist, also nur in Verrechnung mit den anderen Massnahmen (EO und Soforthilfe). Es ist allerdings nicht ganz klar, ob zwingend ein Gesuch gestellt werden muss. Es gibt viele Kulturschaffende, die

- **keinen formellen Status als Selbständigerwerbende** haben, aber für die Erhaltung ihrer Tätigkeit als Kulturschaffende auf Ausfallentschädigungen angewiesen sind. Ein Grund dafür, dass sie nicht als Selbständigerwerbende akzeptiert werden, ist, dass die Ausübung des Kulturschaffens mit hohen Kosten verbunden ist, so dass oft wenig Einkommen übrigbleibt, welches versteuert werden könnte. Trotzdem fallen sie in die beschriebene Kategorie, dass sie mehr als die Hälfte der Normalarbeitszeit für das Kulturschaffen verwenden. Da gibt es auch Fälle, die sich in den Gesuchsformularen der AHV / IV nicht finden.
- **keine existentielle Notlage haben**, die sie für eine Unterstützung durch Suisseculture Sociale qualifiziert.

Was sollen also jene Kulturschaffenden tun, die weder eine Aussicht auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung noch auf Nothilfe haben? Müssen sie trotzdem bei der AHV-Ausgleichskassen die Entschädigung beantragen?

**Empfehlung:** Eine Meldung bei der AHV/IV soll reichen. Die Kulturschaffenden melden sich dort und geben an, dass sie weder Nothilfe noch Erwerbsersatz benötigen, weil die Ausfallentschädigung für ihren Fall das fehlende Einkommen decken wird.

### 3. Wer soll das Gesuch für Ausfallentschädigung stellen, Veranstalter oder Auftretende?

**Empfehlung:**

- **Im Falle von semi-professionellen oder Laien-Veranstaltern** empfiehlt es sich, dass die Auftretenden ihre Gagen selbst einfordern, da die Gefahr besteht, dass die teilweise ehrenamtlich tätigen Veranstalter nicht über die für diese aussergewöhnliche Situation nötigen personellen Ressourcen und Strukturen verfügen, um den administrativen Aufwand bewältigen zu können.
- **Im Falle von gut organisierten, professionellen Veranstaltern** empfiehlt es sich, dass die Veranstalter die Gesuche stellen. Sie sind ja gemäss Richtlinie verpflichtet, die Bestätigung der Auftretenden dafür einzuholen. Dadurch wird die Lage übersichtlicher, und es werden vor allem insgesamt weniger Gesuche gestellt werden müssen. Die Veranstalter ersuchen also um den gesamten Ausfall und verpflichten sich, den Auftretenden und Dienstleistern die vereinbarten Honorare auszubezahlen.

### 4. Welche Kosten können für die Ausfallentschädigung geltend gemacht werden?

**Empfehlung:** Einerseits sind hier die Ausfälle, die direkt mit einem Auftritt zusammenhängen als Schadensposten zu berücksichtigen: Honorare (für Auftritte, Konzerte, Textverfassen usw.), der übliche Ansatz für Urheberrechtseinnahmen und Merchandiseverkäufe (Tonträger, T-Shirts, Fanartikel, Bücher usw.). Andererseits gehören auch die Produktionskosten (anteilmässig) dazu: z.B. Honorar an Dritte wie für Regie oder Technik, Proberaum, technischer Bedarf usw. Nur so können die Künstler\*innen und deren Teams (Freelancer, Labels, Managements, Agenturen usw.) zu einer realen Entschädigung kommen (vgl. die beiliegende Excel-Tabelle «Ausfallberechnung»).

### 5. Können auch verschobene Anlässe als Ausfälle angegeben werden?

**Empfehlung:** Ja.

Ein verschobener Anlass kann zwar unter Umständen später stattfinden, aber der dafür benötigte Termin ist damit gesperrt. Wird z.B. ein Konzert, das am 14. April stattgefunden hätte, auf den 14. September verschoben, dann bedeutet das, dass die Musikerin/der Musiker damit der Möglichkeit, zwei Konzerte zu spielen (im April sowie im September) beraubt wird. Das heisst, dass auch ein verschobener Anlass eine definitiv weggefallene Einnahme-Möglichkeit bedeutet.

### 6. Wie kann ein Schaden bei nicht quantifizierbaren Ausfällen im Ausstellungsbereich berechnet werden?

Für Ausstellungen gibt es meistens keine Honorare, deren Ausfall man geltend machen kann. Wie viele Werke in einer Ausstellung verkauft worden wären, weiss man nicht. Es ist praktisch unmöglich den Schaden zu beziffern.

**Empfehlung:** Bei der Bezifferung des Ausfalls müssen Erfahrungswerte und entsprechende Selbsteinschätzungen zugelassen werden. Als Nachweis müssen Flyer und Bestätigungen genügen. Für viele Ausstellungen gibt es keine Verträge, sondern nur schriftliche und mündliche Abmachungen. Wir empfehlen, dass die Kantone nicht nur schriftlichen Verträge als Belege gelten lassen, sondern auch die einfache Bestätigung einer vereinbarten Zusammenarbeit.

## **7. Bei welchem Kanton meldet sich ein Veranstalter, dessen Events in mehreren Kantonen stattfinden?**

**Empfehlung:** Der Sitzkanton des Veranstalters soll zuständig sein (Beispiel: eine Veranstaltung wird von Zürich aus organisiert, es sind aber Aufführungen in Lausanne, Luzern, Basel, Bern usw. geplant).

## **8. Können Veranstalter, die für eine Veranstaltung mehr als 1'000 Tickets verkauft hatten, dann aber wegen dem zuerst verordneten Veranstaltungsverbot für Anlässe mit über 1'000 Personen einem Teil der Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit bieten mussten, dass diese gegen Rückerstattung des Ticketpreises auf den Konzertbesuch verzichteten (damit die Veranstaltung unter die Marke von 1'000 Personen fiel und deshalb durchgeführt werden konnte), dies als Ausfall geltend machen?**

**Empfehlung:** Ja, das sind entgangene Einnahmen, welche akzeptiert werden müssen. Wäre die ganze Veranstaltung abgesagt worden, würde der Schaden viel höher ausfallen und damit auch die von den Kantonen allfällig auszurichtende Ausfallentschädigung.

## **9. Wie müssen Schäden bei Veranstaltern dokumentiert werden? Können für allgemeine Kosten wie Versicherungen, Verwaltungs-, Mietaufwand usw. Pauschalen definiert werden?**

**Empfehlung:** Die Veranstalter reichen eine Excelabrechnung pro Veranstaltung ein, auf Rückfrage wird dem Kulturamt Einsicht in die Buchhaltung gewährt. Da dem Veranstalter viele Beträge über Sammelrechnungen verrechnet werden, ist das nicht anders möglich. Für allgemeine Kosten kann eine im Gesamtkontext vernünftige Pauschale eingesetzt werden.

# Erwerbbersatz EO

## **10. Einige Kantone bzw. Ausgleichskassen berücksichtigen neben dem Veranstaltungstag offenbar auch Vorbereitungsstage der Kulturschaffenden. Andere beharren streng auf dem Prinzip: 1 Anlass = 1 Taggeld. Was gilt nun?**

Zu jedem Auftritt gehören auch künstlerische und administrative Vorbereitung, Promotionsarbeiten, Proben im Ensemble, persönliches Üben, Anreise, Abrechnungen und Nachbereitung usw. Die Gagen der Kulturschaffenden für einen Auftritt sind daher in der Regel deutlich höher als das maximale Taggeld gemäss EO. Aber mit der Gage werden eben auch oben genannten Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsarbeiten abgegolten.

**Empfehlung:** Aus Sicht der Kulturbranche ist eine einheitliche Handhabung durch alle Kantone wünschenswert. Das SECO sollte einheitliche Richtlinien zur Frage erarbeiten, wieviele Taggelder für Vorarbeiten zu berücksichtigen sind. Allenfalls können hier Pauschalen erarbeitet werden, ähnlich den Pauschalen für Berufskosten bei den Steuern. Die Festsetzung des Taggeldes sollte auf dem Bruttoeinkommen abgestützt werden, nicht auf dem Nettoeinkommen des letzten Jahres. Viele Kulturschaffende agieren als Einzelunternehmen und die abzugsberechtigten Fixkosten für Ateliers, Proberäume, Instrumentenwartung usw. sind Teil ihrer Ausgaben. Diese fallen weiterhin an und sollten auch beglichen werden können.

**Mittelfristige Perspektive:** Die Frage nach einer Erfassung der Arbeitstage für die EO wird insbesondere wichtig für die Zeit ab Mai 2020, in der auch Aufträge fehlen werden, die jetzt erst gebucht worden wären. Also dann, wenn die Ausfallentschädigung das fehlende Einkommen nicht mehr kompensieren kann. Wir werden ein Erfassungssystem brauchen, in dem man z.B. den Beschäftigungsgrad in Arbeitsprozenten angeben kann.

**11. Viele Kulturschaffende sind gleichzeitig in Teilpensen oder befristet angestellt wie auch selbständigerwerbend. Wenn ihr Arbeitgeber für seinen Betrieb Kurzarbeit beantragt hat, müssten sie Kurzarbeitsentschädigung erhalten und sollten gleichzeitig für ihre selbständige Arbeit EO-Entschädigung beantragen können. Gemäss Auskunft des seco soll dies aber nicht möglich sein, was dazu führen würde, dass die Betroffenen nur für einen Bruchteil ihrer Arbeit eine 80-prozentige Entschädigung in Anspruch nehmen könnten und somit schlechter gestellt wären als Personen, die ausschliesslich angestellt oder selbständig tätig sind.**

Gerade im Kulturbereich sind solche Patchwork-Arbeitssituationen weitverbreitet. So haben viele Musiker\*innen, aber auch andere Kulturschaffende, eine Teilzeitanstellung z.B. an einer Schule angenommen, um sich gegen die oft prekären Arbeitsbedingungen als selbständigerwerbende Kulturschaffende abzusichern. Nun fallen beide Einkommensstandbeine weg, sie sollen aber nur für eines eine Unterstützung beantragen können. Zudem würden aufgrund des Subsidiaritätsprinzips bei verweigerter EO-Berechtigung auch die Möglichkeiten der Nothilfe und Ausfallentschädigung entfallen. Dies kann nicht Sinn der Verordnung sein.

**Empfehlung:** Kurzarbeits- und EO-Berechtigung sollen sich nicht gegenseitig ausschliessen, um Diskriminierungen gegenüber Voll-Selbständigen oder Voll-Angestellten auszuschliessen. Dies soll klar kommuniziert werden.

**12. Viele Kulturschaffende sind (teil-)selbständig, werden aber wegen zu tiefem oder zu schwankendem Gewinn von den Steuerbehörden nicht als das akzeptiert und gelten als Hobbykünstler. Können sie trotzdem EO-Entschädigungen beantragen?**

Dieses Anliegen gilt speziell für Autor\*innen, literarische Übersetzer\*innen und bildende Künstler\*innen. Im Gegensatz etwa zu Musiker\*innen oder Theaterschaffenden können sie sich nicht primär an Ausfallentschädigungen halten, da ihre Einkommensmöglichkeiten komplexer organisiert sind.

**Empfehlung:** Alle Kulturschaffenden, die nach Definition gemäss Art. 6 Abs. 2 der Kulturförderungsverordnung des Bundes von 2011 hauptberuflich kunstschaftend sind (50% des Einkommens oder 50% der Arbeitszeit durch und für die Kunst) sollen als selbständig erwerbend akzeptiert werden und ihr durchschnittliches Einkommen der letzten 12 Monate geltend machen können. Mitglieder von Verbänden wie Visarte (visuelle Kunst) oder A\*dS (Autor\*innen, literarische Übersetzer\*innen) sollen ohne weitere Prüfung als professionell anerkannt werden, da das hauptberufliche professionelle Kunst- resp. Kulturschaffen Voraussetzung dafür ist, dass sie überhaupt in den Verband aufgenommen werden.

**13. Können Musikmanager, Literaturagentinnen und Vermittler als selbständig Erwerbstätige EO beantragen?**

**Empfehlung:** Manager, Agenten und Labelmanager sind selbstverständlich Kulturschaffende und müssen Zugang haben zu EO.

**14. Können freischaffende KünstlerInnen, die aufgrund der vom Bund angeordneten Betriebsschliessungen resp. aufgrund der Unmöglichkeit, die Hygienevorschriften einzuhalten, nicht mehr unterrichten können, auch Corona-Erwerbsersatz beantragen? Betroffen sind z.B. Pädagoginnen aus den Bereichen Tanz, Theater, Zirkus (Akrobatik), Musik und Literatur.**

Gemäss Erläuterungen des BAG zur COVID-19 Verordnung 2 (Stand: 28. März 2020, S. 4) gilt Folgendes: «Auch Musikunterricht gilt als Präsenzunterricht und ist, auch wenn er nicht in einer Schule, sondern bei einer (privaten) Musiklehrperson oder beim Schüler bzw. der Schülerin zu Hause stattfindet, verboten.» Analoges müsste dann auch für all die anderen Pädagoginnen im Kultursektor gelten.

Meistens erfordert die Vermittlung von künstlerischen Fähigkeiten physische Nähe. Mancherorts kann auf digitalen Unterricht umgestellt werden. Dort, wo das machbar ist, gehen wir davon aus, dass das auch erfolgt. Denn es liegt im Eigeninteresse der Pädagogin/des Pädagogen, seine Schüler\*innen nicht zu verlieren.

Es dürfte jedoch viele Fälle geben, in denen es schlichtweg nicht möglich ist, auf digitalen Unterricht umzustellen: Mit einer Tanzgruppe eine Choreographie online einzustudieren etwa. Und ob Fernunterricht gelingt, hängt auch davon ab, ob die Schülerin/der Schüler zu Hause über das entsprechende Equipment (Laptop, Software, Ballettstange, Trapez etc.) und das nötige technische Knowhow verfügt. Und es setzt des Weiteren auch die Bereitschaft des Schülers / der Schülerin voraus, den Unterricht unter diesen veränderten Rahmenbedingungen auch weiterhin in Anspruch nehmen zu wollen.

### **Empfehlung:**

Pädagoginnen, die künstlerische Fertigkeiten vermitteln, und aufgrund von Schulschliessungen oder der Hygienevorschriften nicht mehr unterrichten können, sollen Erwerbsersatz beantragen können.

---

### Anhang Mitglieder SUISSECULTURE:

[A\\*dS](#)

[ARF/FDS](#)

[astej](#)

[Danse Suisse](#)

[GSFA](#)

[impresum](#)

[ProCirque](#)

[ProLitteris](#)

[ProLitteris Stiftung](#)

[SBf](#)

[SBKV](#)

[SGBK](#)

[SIG](#)

[SMV](#)

[sonart](#)

[SSA](#)

[SSM](#)

[ssfv](#)

[SUISA](#)

[Fondation Suisa](#)

[suissimage](#)

[syndicom](#)

[t. Theaterschaffende Schweiz](#)

[USSP](#)

[UNIMA Suisse](#)

[vfg](#)

[Visarte](#)

### **Kontakt**

Alex Meszmer, Geschäftsleiter Suisseculture, [taskforce@suisseculture.ch](mailto:taskforce@suisseculture.ch)

Sandra Künzi, Präsidentin t., 076 338 23 43, [taskforce@suisseculture.ch](mailto:taskforce@suisseculture.ch)